

- 7) **D^r Religiosis.** Cod. jur. can. lib. II, p. 2 (can. 487—681). Praelectiones de iure Regularium, quas in usum auditorum facultatis theolog. Oenipontanae scripsérat Josephus Biederla^c S. J. De-nuo recognavit et ad normas cod. jur. can. adaptavit Josephus F. hrich S. J. (VIII u. 324). 8^o Oeniponte, Fel. Rauch 1919. K 14.—

Biederla^cs Ordensrecht erschien 1893. Durch die nachfolgenden Er-lässe und besonders durch den Kode^x war das Werk veraltet. Führich besorgt nun eine Neuauflage. Dieselbe erfolgte unter den größten Schwierigkeiten: Ruina patriae, occupatio hostilis civitatis nostrae, impedimenta pro com-mercio litterarum, penuria operariorum werden im Vorwort als Hemm-nisse aufgeführt. Dazu kommt noch die Unsicherheit der Auslegung der neuen Bestimmungen. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der errata. Korrek-turen veröffentlicht der Autor auch in der Linzer Du.-Schr. 1919, 643 f. Der Verfasser hielt sich, soweit als möglich, an die Reihenfolge des Kode^x, schiedt aber gehörigen Orts allgemeine, auch für Ordenspersonen geltende Bestimmungen ein; so z. B. S. 243 ff., 252 ff., 261 ff. Schwierig war für den Autor die Beantwortung der Frage, inwieweit ältere Erlässe, die im Kode^x nicht Erwähnung fanden, beibehalten werden. Schließlich wird dar-über nur eine authentische Erklärung Klarheit schaffen können. Die bisher erfolgten Erklärungen weisen darauf hin, daß man dem Kode^x eine zu weit-gehende Ausschließlichkeit zugeschrieben hat. Findet der Leser die Darstel-lung vielleicht manchmal zu kompliziert, so trifft den Autor keine Schuld. Das Ordensrecht des Kode^x mit seinen feinen Unterscheidungen und zahl-reichen Ausnahmen gehört, wenigstens was das Studium anlangt, zu den schwierigsten Partien des neuen Kirchenrechtes. Man denke nur z. B. an das von zahlreichen Ausnahmen und Einschränkungen durchsetzte Visitations- und Auffichtsrecht des Bischofs gegenüber den verschiedenen weiblichen Orden und Kongregationen. Manchmal muß man, ohne den Wert des Kode^x herabsetzen zu wollen, ein kleines Versehen der Schlüfredaktion annehmen. So z. B. wenn nach can. 542 Verheiratete in gültiger Weise zum Novi-ziate nicht zugelassen werden können, anderseits can. 1119 erklärt, daß eine nicht vollzogene christliche Ehe durch die feierliche Ordensprofß gelöst wird. Die Durchführung dieses dogmatischen Grundsatzes ist also nur auf Grund einer Dispensation möglich. Der Verfasser erwartet (p. 115) vom Aposto-lischen Stuhl in dieser Richtung noch weitere Erklärungen. Radikaler sucht M. Leitner in seinem Handbuch S. 372 die Schwierigkeit zu lösen: Ehe-gatten sind vom Noviziat ausgeschlossen, solange die Ehe dauert, d. h. so-lange sie nicht gelöst oder auf Lebensdauer getrennt ist. Auffallend wenig Zusammenhängendes bringt der Kode^x über die Wirkung der Ordens-gelübde. Der Verfasser sucht in seiner Darstellung p. 177 ff. diesen Mangel zu beheben. Hinsichtlich des Pekuliums, worüber der Kode^x nichts enthält, äußert sich der Verfasser p. 189: Ubi peculium dependens ex consuetudine immemoriali aut centenaria jam legitime viget, etiam ex novissimo iure tolerari potest. Große Schwierigkeiten bereitet auch die Erklärung des can. 613 (p. 258) über die Aufhebung der Privilegienkommunikation im Ordensrecht. Der Verfasser kommt zum Ergebnis: sublata est praecisa illa communi-catio, quae usque nunc generali concessione alicui religioni impertita fuit, non autem per hunc canonem. Sedes prohiberi potest, quominus etiam futuro tempore uni religioni concedat privilegium ad instar alterius. Auch hier wird nur eine authentische Erklärung Klarheit schaffen können. Derart werden die ersten kanonistischen Werke über den Kode^x voraussichtlich rasch veralteten. Nichtsdestoweniger muß man den Autoren und darunter auch dem Verfasser des vorliegenden Ordensrechtes aufrichtigen Dank dafür sagen, daß sie sich bemühen, den Klerus in das neue Recht einzuführen.

Graz.

Dr. Johann Haring.